

Stellplatzsatzung

der Gemeinde Limeshain

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.1993 (GVBl. 1992 I Seite 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. 2002 I, S. 342) sowie der §§ 44, 76, 81 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 18.6.2002 (GVBl. I Seite 274) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Limeshain in ihrer Sitzung am 08.06.2004 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Limeshain.

§ 2

Herstellungspflicht

- (1) Bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Garagen oder Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Grösse sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Garagen, Stellplätze und Abstellplätze). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein.
- (2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Garagen oder Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Garagen, Stellplätze und Abstellplätze).

§ 3

Grösse

- (1) Garagen und Stellplätze müssen so gross und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen.

- (2) Im übrigen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung, GaVO).
- (3) Für Fahrradabstellplätze werden, soweit nicht im Einzelfall ein geringerer Flächenbedarf nachgewiesen ist, 1,2 m² je Fahrrad als Mindestgrösse bestimmt.

§ 4

Zahl

- (1) Die Zahl der nach § 2 herzustellenden Garagen, Stellplätze und Abstellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Garagen, Stellplätze und Abstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.
- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem grössten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein.
- (4) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (5) In den Fällen der Absätze 2 bis 4 ist die Zustimmung der Gemeinde erforderlich.
- (6) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

§ 5

Beschaffenheit

Garagen und Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein. Bei Ein- und Zweifamilienhäusern kann mit Zustimmung der Gemeinde hiervon abgewichen werden.

§ 6

Standort

Garagen, Stellplätze und Abstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder

teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in zumutbarer Entfernung vom Baugrundstück (bis zu 300 m) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist.

§ 7

Ablösung

- (1) Die Herstellungspflicht für PKW kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden, wenn die Herstellung der Garage oder des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde Limeshain.
- (3) Für das Gebiet der Gemeinde Limeshain wird folgender Ablösungsbetrag festgelegt:

Ablösebetrag für 1 Stellplatz nach § 3 Abs.1 = 6.000 €

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 1 Nr. 20 HBO handelt, wer entgegen
 - § 2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Garagen oder Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
 - § 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Garagen oder Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Gemeindevorstand.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Stellplatzsatzung außer Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung werden abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen im folgenden Bebauungsplan aufgehoben:
- Bebauungsplan Nr. 10 im Ortsteil Himbach „In der Schlink“

Limeshain, den 09.06.2004

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Limeshain

(S)

Ludwig
Bürgermeister

Anlage zur Stellplatzsatzung

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Besucherbedarf 1 Stellplatz für je	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
1	Wohngebäude			
1.1	Ein- u. Zweifamilienhäuser	2 Stpl. je Wohnung	-	-
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1,5 Stpl. je Wohnung	3 Wohnungen	ab 3 WE 1 Stelp. je WE

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Besucherbedarf 1 Stellplatz für je	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	-	1 je WE
1.4	Senioren- und Behindertenwohnheim	1 Stpl. je 8 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	10 Betten	1 je 3 Betten
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen			
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 30 m ² Nutzfläche	100 m ² Nutzfläche	1 je 60 m ² Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichen Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen u. dergl.)	1 Stpl. je 20 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl.	25 m ² Nutzfläche	1 je 50 m ² Nutzfläche
3	Verkaufsstätten			
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stpl. je 35 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl.	40 m ² Verkaufsnutzfläche	1 je 50 m ² Verkaufsnutzfläche
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucher/innenverkehr	1 Stpl. je 50 m ² Verkaufsnutzfläche	65 m ² Verkaufsnutzfläche	1 je 70 m ² Verkaufsnutzfläche
3.3	Einzelhandelsbetriebe, Supermärkte (bis 800 qm Verkaufsnutzfläche)	1 Stpl. je 15 m ² Verkaufsnutzfläche	10 m ² Verkaufsnutzfläche	1 je 70 m ² Verkaufsnutzfläche
3.4	Großflächige Handelsbetriebe, großflächige Einzelhandelsbetriebe und Einkaufszentren (ab 800 qm Verkaufsnutzfläche)	1 Stpl. je 50 m ² Verkaufsnutzfläche	20 m ² Verkaufsnutzfläche	1 je 200 m ² Verkaufsnutzfläche hiervon 1 je 70 m ² für Besucher/-innen
3.5	Kioske und Imbissstände	1 Stpl. je 30 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl.	-	1 je 30 m ²
4	Versammlungsstätten, Kirchen			
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze sowie 1 Stpl. je 5 Stehplätze	-	1 je 20 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragshäuser)	1 Stpl. je 7 Sitzplätze	-	1 je 7 Sitzplätze
4.3	Kirchen und Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stpl. je 15 Sitzplätze	-	1 je 25 Sitzplätze
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	-	1 je 25 Sitzplätze
5	Sportstätten			
5.1	Sportplätze ohne Besucher/innenplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche	-	1 je 250 m ² Sportfläche

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Besucherbedarf 1 Stellplatz für je	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucher/innenplätzen	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	-	1 je 50 Besucherplätze
5.3	Turn- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	-	1 je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 je 15 Besucher/innenplätze
5.4	Tennisplätze ohne Besucher/innenplätze	4 Stpl. je Spielfeld	-	1 je 2 Spielfelder
5.5	Tennisplätze mit Besucher/innenplätze	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	-	1 je 2 Spielfelder, zusätzlich 1 je 10 Besucher/innenplätze
5.6	Minigolfplätze	8 Stpl. je Minigolfanlage	-	5 je Minigolfanlage
5.7	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	-	2 je Bahn
5.8	Vereinshäuser und -anlagen, soweit nicht unter 5.1-5.7 aufgeführt	1 Stpl. je 200 m ²	-	-
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe			
6.1	Gaststätten, Schank- und Speisewirtschaften, Cafes, Bistros u.ä.	1 Stpl. je 10 m ²	-	1 je 8 m ²
6.2	Gaststätten von überörtlicher Bedeutung, Vergnügungstätten, Diskotheken, Spiel-hallen, Varietes, Spiel-casinos, Automaten-hallen	1 Stpl. je 4 m ² , mind. Jedoch 3 Stellplätze	-	1 je 4 m ²
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 1 Gästezimmer, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	-	1 je 10 Gästezimmer
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	-	1 je 10 Betten
7	Krankenanstalten			
7.1	Pflegeheime	1 Stpl. je 8 Betten	1 Stellplatz für je 16 Betten	1 je 40 Betten
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung			
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 25 Schüler/innen	-	1 je 3 Schüler/innen
8.2	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergl.	1 Stpl. Je Gruppenraum, jedoch mind. 2 Stpl.	-	1 je Gruppenraum, jedoch mindestens 2
8.3	Jugendfreizeittreffs und dergl.	1 Stpl. je 30 m ² , mindestens jedoch 2 Stellplätze	-	1 je 15 m ² Nutzfläche
9	Gewerbliche Anlagen			
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	150 m ² Nutzfläche	1 je 60 m ² Nutzfläche
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	150 m ² Nutzfläche	1 je 60 m ² Nutzfläche

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Besucherbedarf 1 Stellplatz für je	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	-	1 je 5 Wartungs- oder Reparaturstände
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	5 Stpl. je Pflegeplatz	-	-
9.5	Automatische Kraftfahrzeug-Waschstraßen	5 Stpl. je Waschanlage	-	-
9.6	Kraftfahrzeugwasch-plätze zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz	-	-
10	Verschiedenes			
10.1	Kleingartenanlagen und Kleintierzuchtanlagen	1 Stpl. je 4 Nutzungseinheiten	-	1 je 2 Nutzungseinheiten
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2.000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stpl.	-	1 je 750 m ² Grundstücksfläche
10.3	Museen, Ausstellungs- Und Präsentationsräume	1 Stellplatz je 200 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 2 Stpl.		1 je 100 m ² Nutzfläche
11	Anwendungsbestimmungen			
11.1	Bei der Berechnung der Spielhallen-Nutzfläche bleiben Nebenräume außer Betracht (DIN 277).			
11.2	Verkaufsnutzfläche ist die Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenträumen, Toiletten, Waschräumen und Garagen (DIN 277).			
11.3	Soweit als Bemessungsgrundlage Nutzfläche oder Verkaufsnutzfläche angegeben wird, ist die begonnene Einheit maßgebend.			